

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Thannhausen

Die Stadt Thannhausen erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Thannhausen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Die Stadt Thannhausen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Thannhausen vom 11.12.2013 außer Kraft.

Thannhausen, den 14.12.2022
STADT THANNHAUSEN

Alois Held
1. Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Thannhausen

(gültig ab 01.01.2023)

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nrn. 1 - 5) und den Personalkosten (Nr. 6) zusammen.

In den Pauschalsätzen ist ein Eigenanteil der Gemeinde in Höhe von 10 v.H. bereits eingerechnet (Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG), der sowohl bei den Pflichtaufgaben als auch bei den freiwilligen Aufgaben gleichermaßen in Ansatz gebracht wird.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten sind ein Ersatz für die Aufwendungen, die der Gemeinde durch das Zurücklegen einer Wegstrecke entstehen.

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Löschfahrzeuge:

Mittleres Löschfahrzeug	MLF	6,00 €/km
Löschgruppenfahrzeug (ohne Rettungsspreizer)	LF 8 bzw. LF 8/6	3,30 €/km
Löschgruppenfahrzeug	LF 16 bzw. LF 16/12	6,10 €/km

b) Drehleitern

Drehleiter	DLAK 23-12	18,40 €/km
------------	------------	------------

c) sonstige Fahrzeuge

Rüstwagen	RW	4,10 €/km
Versorgungs-LKW		4,80 €/km
Mannschaftstransportwagen	MTW	1,40 €/km
Mehrzweckfahrzeug	MZF	2,00 €/km
Anhänger (Pulveranhänger P 250, Lichtmastanhänger oder sonstigen Anhänger)		1,50 €/km

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je Stunde für:

a) Löschfahrzeuge:

Mittleres Löschfahrzeug	MLF	121,20 €/Std.
Löschgruppenfahrzeug (ohne Rettungsspreizer)	LF 8 bzw. LF 8/6	88,30 €/Std.
Löschgruppenfahrzeug	LF 16 bzw. LF 16/12	150,30 €/Std.

b) Drehleitern

Drehleiter	DLK 23-12	310,60 €/Std.
------------	-----------	---------------

c) sonstige Fahrzeuge

Rüstwagen	RW	129,00 €/Std.
Versorgungs-LKW		154,50 €/Std.
Mannschaftstransportwagen	MTW	25,70 €/Std.
Mehrzweckfahrzeug Anhänger (Pulveranhänger P 250, Licht- mastanhänger oder sonstigen Anhänger)	MZF	33,90 €/Std. 25,00 €/Std.

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden, werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstundenkosten nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) eine Tragkraftspritze	61,40 €/Std.
b) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Pressluftatmer inkl. Atemmaske	34,30 €/Std.
c) einen Stromgenerator bis 8 KVA	36,90 €/Std.
d) eine Tauchpumpe	18,50 €/Std.
e) eine Schmutz-/Hochwassertauchpumpe	23,00 €/Std.
f) einen Mehrzwecksauger	24,70 €/Std.
g) einen Drucklüfter	24,70 €/Std.
h) einen Ölauffangbehälter (bis 3 m ³ , einschl. waschen und trocknen)	30,00 €/Std.

i)	einen Beleuchtungssatz (Flutlichtstrahler, Stativ und Brücken)	30,00 €/Std.
j)	einen Greifzug	14,00 €/Std.
k)	ein Hebekissen	30,00 €/Std.
l)	eine Motorsäge	20,00 €/Std.
m)	einen Trennschleifer (ohne Verbrauchsmaterial)	20,00 €/Std.
n)	ein B- oder C-Strahlrohr	5,00 €/Std.
o)	einen B/C-Druckschlauch (je Länge), ohne waschen und trocknen	5,00 €/Std.
p)	sonstiges feuerwehrtechnisches Gerät, das nicht zur normgemäßen Ausstattung eines Feuerwehrfahrzeuges gehört, je Gerät	15,00 €/Std.

4. Pauschale Einsatzabrechnung

Nachfolgend genannte Einsätze werden ohne Berücksichtigung des eingesetzten Personals und Materials pauschal abgerechnet:

a)	Entfernen von Insektenestern (Wespennestern)	53,00 €
b)	Ausrücken nach Fehlalarm einer privaten Brandmeldeanlage Stufe 1: Ausrücken mit LF 16 und 9 Feuerwehrdienstleistenden	402,30 €
	Stufe 2: Ausrücken mit DLAK 23-12 und 12 Feuerwehrdienstleistenden	646,60 €

5. Sonstiges Verbrauchsmaterial

Sonstiges Verbrauchsmaterial (z.B. Ölbindemittel mit Entsorgung, spezielle Löschmittel, Kleinmaterial usw.) wird entsprechend den hierfür tatsächlich angefallenen Aufwendungen berechnet.

6. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

a)	Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (der gemeindliche Eigenanteil von 10 % ist bereits berücksichtigt):	28,00 €/Std.
b)	Sicherheitswachen Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst und je Feuerwehr- dienstleistendem die Stundensätze nach § 11 Abs. 5 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Feuerwegesetzes (AVBayFwG) erhoben.	